

Statuten

Syphon AG / SA

Aus Gründen der Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die verwendeten Ausdrücke umfassen sowohl männliche wie auch weibliche Personen.

1 Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma

Unter der Firma „Syphon AG / SA“ besteht für unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen, die aus dem konventionellen Arbeitsmarkt ausgeschieden sind (Langzeitarbeitslosigkeit, gesundheitliche Probleme, Drogenabhängigkeit) im Bereich der Sammlung und Aufbereitung von Gegenständen und Geräten - insbesondere von Bauteilen - zur Wiederverwertung. Für diesen Zweck arbeitet die Gesellschaft mit Gemeinden und Institutionen zusammen, die sich ebenfalls um diese Aufgabe kümmern. Das Hauptgewicht der Tätigkeit liegt auf der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, wobei in Einzelfällen auch die Wiedereingliederung von Personen in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt wird. Zu den mit dem Zweck verbundenen Themen leistet die Gesellschaft Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Ein allfälliger Gewinn darf nicht ausgeschüttet werden, sondern muss ausschliesslich wieder diesem Zweck gewidmet werden. Die Gesellschaft verfolgt damit eine gemeinnützige Zweckbestimmung im Sinne von Art. 620 Abs. 3 OR.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

2 Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 210'000.-, eingeteilt in auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien mit folgenden Kategorien:

45 Stimmrechtsaktien zu nominal CHF 100.-.

411 Namenaktien zu nominal CHF 500.-.

Art. 4 Übertragungsbeschränkung

- ¹ Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Als solcher gilt:
 - das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
 - der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- ³ Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn ein einzelner Aktionär mehr als 30% der Aktien auf sich vereinigt.

Art. 5 Bezugsrecht

- ¹ Bei Kapitalerhöhungen kann jeder Aktionär den Bezug eines Teils der neuen Aktien beanspruchen. Das Bezugsrecht richtet sich nach dem Nennwert seines bisherigen Aktienbesitzes.
- ² Dieses Bezugsrecht kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Zweck der Beteiligung weiterer Organisationen oder Personen mit gleichartigen Zielsetzungen oder eines anderen im Interesse der Gesellschaft gelegenen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art. 6 Aktienbuch

- ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer (und deren Vertreter) der Aktien mit Namen und Adresse (Wohnort oder Sitz) sowie Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Das Aktienbuch wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft geführt.
- ² Als Aktionär wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ³ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁴ Jeder Aktionär und sein Vertreter hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

3 Organe**Art. 7**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung**Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten, mit Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Genehmigung des Protokolls
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche GV

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle statt oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% der Aktien besitzen, schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 10 Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen.
- ² Die Einberufung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Aktienbuch Eingetragenen zu erfolgen.
- ³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
- ⁴ Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung der Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 11 Universalversammlung

- ¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- ² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

- ¹ An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht an eine andere Person die ebenfalls Aktionär/in sein muss übertragen werden.
- ² Juristische Personen und Gemeinden bestimmen eine Vertretung an der Generalversammlung.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person, die nicht Aktionär sein muss.

- ³ Das Protokoll ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung wählt und fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- ² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- ³ Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

3.2 Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung, Funktion, Amtszeitbeschränkung

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit der Gesellschaft bestimmen.
- ² Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat ist auf 12 Jahre beschränkt.
- ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre sonstigen Mandate in Verwaltungen und Unternehmen offen zu legen.

Art. 16 Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Art. 17 Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

- ¹ Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
- ² Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle einer Verhinderung – durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- ³ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und orientiert sich regelmässig über den Geschäftsgang. Er regelt wesentliche Elemente der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.
- ² Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:
- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - Festlegung der Organisation
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

- Bestimmen der unterschriftsberechtigten Personen
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

³ Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 19 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden in einem Organisationsreglement geregelt. Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrats hat der Präsident den Stichtentscheid.

² Beschlussfassung und Protokollführung werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 20 Delegation

¹ Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung delegieren, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

Art. 21 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigungen nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

3.3 Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Aufgabe

¹ Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle erweitern.

4 Rechnungslegung, Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Rechnungswesen

- ¹ Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammen.
- ² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 26 Gewinnverteilung, Vermögensverwendung

Aus dem Jahresgewinn sind 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Ein allfälliger Überschuss kann zusätzlichen Reserven oder dem Gewinn- oder Verlustvortrag zugewiesen werden, unter Vorbehalt von Art. 671 ff OR

5 Auflösung und Liquidation

Art. 27

- ¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).
- ² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung diese Aufgabe nicht anderen Personen überträgt.
- ³ Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös einer anderen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

6 Publikationsorgane

Art. 28

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.
- ² Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Brief an die letzt gemeldete Adresse der Aktionäre.

7 Gerichtsstand

Art. 29

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder unter den Aktionären selbst ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.